

Dringlichkeitsentscheidung

zur Genehmigung von weiteren überplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2014 für die Schülerbeförderung

Der Haushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen sieht für das Haushaltsjahr 2014 im Produktkonto 2410000.5241000/7241000 Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerbeförderung in Höhe von 7.670.500 EUR vor.

Im November 2014 beantragte der zuständige Fachdienst auf der Basis einer eigenen Hochrechnung einen überplanmäßigen Bedarf von 128.300,00 EUR, die der Kreisausschuss auch am 1. Dezember 2014 mit Beschluss bewilligte. Jedoch stellte sich in der Folgezeit heraus, dass aufgrund der vorliegenden und noch eingegangenen Rechnungen der vom Fachdienst eingeschätzte Mehrbedarf nicht auskömmlich ist und ein weiterer überplanmäßiger Aufwand von 71.400,00 EUR im Produktkonto 2410000.5241000 notwendig ist.

Weitere überplanmäßige Auszahlungen entstehen nicht, da die Rechnungen erst in 2015 zur Zahlung angewiesen werden können.

Beim ersten Antrag wurde bei der Berechnung von einem Durchschnittsbetrag einer Monatsfahrkarte für Schüler, die die örtlich zuständige Schule besuchen, von 68,30 EUR ausgegangen. Tatsächlich sind es aber 69,85 EUR. Daraus ergibt sich folgender Mehrbedarf: $1,55 \text{ EUR} \times 6.741 \text{ Schüler} \times 4 \text{ Monate} = 41.794,20 \text{ EUR}$.

Ein höherer Bedarf ergibt sich unter anderem auch aus der Erhöhung des Tagesdurchschnittsbetrages für die Sonderbeförderung mit Mietwagen nach der erfolgten Neuausschreibung der Beförderungsleistung zum Schuljahr 2014/2015 im Bereich Nordvorpommern. Lt. Berechnung im November betrug dieser 22,15 EUR. Eine erneute Berechnung ergab einen durchschnittlichen Betrag i. H. v. 23,03 EUR, das sind 0,88 EUR mehr. Hochgerechnet auf 78 Tage für 321 Schüler macht das einen Mehrbedarf von 22.033,44 EUR aus.

Die überplanmäßigen Aufwendungen waren zum Zeitpunkt der Planung nicht vorhersehbar und sind unabweisbar, da lt. Schulgesetz ein gesetzlicher Anspruch besteht. Da bereits fällige Rechnungen zur Zahlung angewiesen werden müssen und ohne zusätzliche Mittelbereitstellung nicht geleistet werden können, ist eine dringende Entscheidung erforderlich. Gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern genehmige ich diese überplanmäßigen Ausgaben.

Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen des Produktkontos 6120000.5751001 - Zinsaufwendungen an den inländischen Geldmarkt für Kassenkredite -.

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreisausschuss.



Ralf Drescher
Landrat